

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz . Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 66

Ausgabetag 19. November 1951

Inhalt

| | | | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 8. 11. 1951 | Gesetz zur Ergänzung von Vorschriften über Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Seuchenbekämpfungs-Ergänzungsgesetz) | 1105 | 29. 10. 1951 | Durchführungsbestimmung Nr. 29 zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948 (Deutsche Kriegerversicherungsgemeinschaft) | 1114 |
| 8. 11. 1951 | Gesetz über die Erhebung von Gebühren für den Vieh- und Schlachthof Berlin-Spandau | 1108 | 31. 10. 1951 | Durchführungsbestimmung Nr. 30 zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948 | 1115 |
| Alliierte Kommandatura Berlin | | | | | |
| 29. 10. 1951 | Gesetz Nr. 18 zur Klarstellung der Rechtslage in bezug auf deutsches Auslandsvermögen und andere im Wege der Reparation oder Rückerstattung erfaßte Vermögensgegenstände | 1110 | Der Hohe Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland | | |
| 29. 10. 1951 | Anordnung BK/O (51) 59 betr. Beseitigung der Wirksamkeit von gewissen Artikeln des Kontrollratgesetzes Nr. 5 und der Durchführungsbestimmung Nr. 1 der Kommission für deutsches Auslandsvermögen | 1112 | 28. 9. 1951 | Gesetz Nr. 26: Zweites Gesetz betreffend Berufungen in Rückerstattungssachen innerhalb des Amerikanischen Sektors von Berlin | 1115 |
| 29. 10. 1951 | Anordnung BK/O (51) 60 betr. Beseitigung der Wirksamkeit gewisser Kontrollratgesetze | 1112 | Amerikanischer Sektor | | |
| 31. 10. 1951 | Anordnung BK/O (51) 62 betr. Durchführung der Direktive Nr. 50 der Alliierten Kontrollbehörde — Jüdische Nachfolge-Organisationen | 1112 | 15. 10. 1951 | Verordnung Nr. 512 zur Aufhebung der Verordnung Nr. 1 der Amerikanischen Militärregierung und aller Änderungen dazu | 1116 |
| Die Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors | | | | | |
| 15. 10. 1951 | Verordnung Nr. 511: Strafbare Handlungen gegen die Interessen der Besatzung | 1112 | 29. 10. 1951 | Änderung Nr. 1 zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 1 (revidiert) auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der US Militärregierung — Sperre und Kontrolle von Vermögen — | 1116 |
| Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) | | | | | |
| 15. 10. 1951 | Verordnung Nr. 512 | 1116 | Französische Militärregierung von Berlin | | |
| Französische Militärregierung von Berlin | | | | | |
| 15. 10. 1951 | Verordnung Nr. 512 | 1116 | | | |

Gesetz

zur Ergänzung von Vorschriften über Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Seuchenbekämpfungs-Ergänzungsgesetz).

Vom 8. November 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Allgemeines

§ 1

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (Reichsseuchengesetz) vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 306), der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721) und dieses Gesetzes können zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten durch Rechtsverordnung des Senats ganz oder teilweise auf andere übertragbare Krankheiten ausgedehnt werden.

§ 2

(1) Im Sinne der Seuchengesetzgebung sind:

1. erkrankt solche Personen, bei denen eine übertragbare Krankheit festgestellt ist;

2. erkrankungsverdächtig solche Personen, die unter den Erscheinungen einer übertragbaren Krankheit erkrankt sind, ohne daß diese festgestellt ist;

3. ansteckungsverdächtig solche Personen, bei denen der Verdacht besteht, daß sie den Ansteckungsstoff einer übertragbaren Krankheit in sich aufgenommen haben, ohne daß sie an dieser erkrankt sind oder ihre Erreger ausscheiden;

4. Ausscheider solche Personen, bei denen, ohne daß sie erkrankt oder erkrankungsverdächtig sind, eine Ausscheidung von Erregern übertragbarer Krankheiten festgestellt ist;

5. ausscheidungsverdächtig solche Personen, die innerhalb einer nach den Erfahrungen zu bemessenden Frist nach Überstehen einer übertragbaren Krankheit oder nach der letztmaligen Feststellung einer Ausscheidung noch im Verdacht stehen, Erreger übertragbarer Krankheiten auszuscheiden.

(2) Ansteckungsverdächtige und Ausscheider, die auf Grund seuchenhygienischer Vorschriften einem Verbot oder Einschränkungen der Berufsausübung unterliegen, sind insoweit als Kranke anzusehen.

Anzeige**§ 3**

(1) Die Anzeige einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit an das Gesundheitsamt muß schriftlich erfolgen.

(2) Für bestimmte übertragbare Krankheiten kann der Senator für Gesundheitswesen verordnen, daß neben der schriftlichen Anzeige eine mündliche oder fernmündliche Voranzeige erstattet werden muß.

Beobachtung und Behandlung**§ 4**

Neben Erkrankten, Erkrankungsverdächtigen und Ausscheidern können auch Ansteckungsverdächtige und Ausscheidungsverdächtige einer Beobachtung durch das Gesundheitsamt unterworfen oder vom Gesundheitsamt angehalten werden, sich ärztlich auf ihren Zustand beobachten zu lassen.

§ 5

(1) Erkrankte, Erkrankungsverdächtige und Ausscheider können vom Gesundheitsamt angehalten werden, sich ärztlich behandeln zu lassen.

(2) Wenn bei übertragbaren Krankheiten eine besondere Gefahr der Entstehung oder Verbreitung von Epidemien besteht, so sind die Erkrankten verpflichtet, sich in ein Krankenhaus aufnehmen und dort behandeln zu lassen. Bei besonders gefährlichen übertragbaren Krankheiten wird die Krankenhausbehandlungspflicht schon im Falle des Erkrankungsverdachts begründet.

(3) Der Senat bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Krankheiten unter die Krankenhausbehandlungspflicht fallen.

(4) Ein Arzt oder Heilpraktiker, der eine der Krankenhausbehandlungspflicht unterliegende Erkrankung oder einen der Krankenhausbehandlungspflicht unterliegenden Erkrankungsverdacht feststellt, ist verpflichtet, den Kranken gegebenenfalls seinen gesetzlichen Vertreter auf die Krankenhausbehandlungspflicht hinzuweisen und den Kranken in eine Krankenanstalt einzuweisen.

(5) Der Kranke ist verpflichtet, der Einweisung unverzüglich Folge zu leisten. Bei nicht oder nicht voll geschäftsfähigen Kranken ist der gesetzliche Vertreter verpflichtet, die Krankenhausunterbringung zu veranlassen.

(6) Läßt der Kranke oder sein gesetzlicher Vertreter die Absicht erkennen, der Einweisung nicht Folge zu leisten, so hat der einweisende Arzt oder Heilpraktiker das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen. Die Unterbringung in einer geeigneten Krankenanstalt wird in diesem Falle durch das Gesundheitsamt durchgeführt.

(7) Das zuständige Gesundheitsamt kann im Einzelfalle unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Ausnahmen von der Krankenhausbehandlungspflicht zulassen.

Verhaltensmaßregeln**§ 6**

(1) Neben Erkrankten und Erkrankungsverdächtigen und den für sie sorgenden oder verantwortlichen Personen sowie Ausscheidern können auch Ansteckungsverdächtige und Ausscheidungsverdächtige die zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlichen Verhaltensmaßregeln durch das Gesundheitsamt auferlegt werden.

(2) Neben Erkrankten, Erkrankungsverdächtigen, Ausscheidern, Pflegepersonen und mit der Leichenbesorgung beschäftigten Personen können auch Ansteckungsverdächtige Verkehrsbeschränkungen durch das Gesundheitsamt auferlegt werden.

(3) Neben Erkrankten, Erkrankungsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen sowie Pflegepersonen und mit der Leichenbesorgung beschäftigten Personen kann auch Ausscheidern und Ausscheidungsverdächtigen nach näherer Anordnung des Senators für Gesundheitswesen die Ausübung bestimmter Berufe oder die Tätigkeit in bestimmten Betrieben durch das Gesundheitsamt ganz oder teilweise untersagt werden.

§ 7

(1) Beim Auftreten übertragbarer Krankheiten kann das Gesundheitsamt die Schließung von Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen anordnen.

(2) Bei epidemischem Auftreten übertragbarer Krankheiten kann das Gesundheitsamt auch die Schließung von Kinos, Theatern, Vergnügungs- und Gaststätten sowie Beschränkungen des Verkehrs anordnen und Veranstaltungen, die eine größere Ansammlung von Menschen mit sich bringen, verbieten oder beschränken. Anordnungen dieser Art bedürfen der vorherigen Zustimmung des Senators für Gesundheitswesen.

Transport Infektionskranker**§ 8**

(1) Wer gewerbsmäßig Kranken Transporte ausführt, darf einen Transport nicht deswegen ablehnen, weil der zu befördernde Kranke an einer übertragbaren Krankheit leidet.

(2) Der Senator für Gesundheitswesen erläßt die näheren Bestimmungen über die Desinfektion der zur Krankenbeförderung benutzten Transportmittel.

Schutzimpfung**§ 9**

Läßt das Auftreten einer übertragbaren Krankheit eine unmittelbare Gefahr der seuchenhaften Verbreitung dieser Krankheit befürchten, so sind die bedrohten Bevölkerungsteile zur Abwendung dieser Gefahr verpflichtet, sich impfen zu lassen. Der Senat kann auf Antrag des Senators für Gesundheitswesen die Durchführung einer Pflichtimpfung anordnen.

§ 10

Für die Aufnahme in Kindertagesstätten, Kinderhelme, Lager und ähnliche Gemeinschaftseinrichtungen sowie für die Zulassung zur Heil- und Erholungsverschiebung, zu Ferienspielen oder ähnlichen fürsorglichen und jugendfördernden Maßnahmen kann der Senator für Gesundheitswesen bei Seuchengefahr anordnen, daß vor der Aufnahme oder Zulassung eine Impfung zum Schutze gegen bestimmte übertragbare Krankheiten, die erfahrungsgemäß den Gemeinschaftsaufenthalt bedrohen, stattfindet.

§ 11

(1) Zur Vornahme einer Impfung darf unmittelbarer körperlicher Zwang nicht angewandt werden. Das Recht der Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertreter, Impfungen vornehmen zu lassen, bleibt unberührt.

(2) Die Gewährung lebensnotwendiger Güter darf von einer Impfung nicht abhängig gemacht werden.

Allgemeine Ortshygiene**§ 12**

(1) Zur Sicherstellung hygienisch einwandfreier Verhältnisse, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, können die Gesundheitsbehörden in bezug auf bebauten und unbebauten Grundstücke einschließlich der Straßen, Plätze und Gewässer, die im Einzelfalle erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Der Senator für Gesundheitswesen kann auf dem Gebiete der Ortshygiene allgemeine Anordnungen erlassen.

Lebensmittelhygiene**§ 13**

(1) Personen, die erkrankt, erkrankungsverdächtig, ansteckungsverdächtig, Ausscheider oder ausscheidungsverdächtig sind, dürfen nach näherer Anordnung des Senators für Gesundheitswesen bei der Behandlung von Lebensmitteln sowie bei der Reinigung von Bedarfsgegenständen, die mit Lebensmitteln in unmittelbare Berührung kommen, nicht tätig sein, soweit nach der Natur der Krankheit oder nach den Einzelumständen die Gefahr einer Übertragung besteht.

(2) Lebensmittel im Sinne von Absatz 1 sind auch Wasser und Eis, soweit sie zum menschlichen Genuß bestimmt sind oder mit anderen Lebensmitteln in unmittelbare Berührung kommen.

(3) Behandlung im Sinne von Absatz 1 ist das Gewinnen, Herstellen, Zubereiten, Verpacken, Aufbewahren, Befördern, Feilhalten, Verkaufen, Abgeben sowie jedes sonstige Inverkehrbringen.

§ 14

(1) Personen, die bei der Behandlung von Lebensmitteln oder bei der Reinigung von Bedarfsgegenständen im Sinne des § 13 tätig sind, unterliegen einer amtlichen gesundheitlichen Überwachung. Sie sind nach näherer Anordnung des Senators für Gesundheitswesen verpflichtet, sich den erforderlichen Untersuchungen und der Entnahme von Untersuchungsmaterial zu unterziehen.

(2) Inhaber von Lebensmittelbetrieben sowie gewerblichen und Gemeinschaftsküchen sind verpflichtet, die in Absatz 1 genannten Personen dem Gesundheitsamt nach näherer Anordnung des Senators für Gesundheitswesen zu melden und Neueinstellungen nur nach amtlicher gesundheitlicher Untersuchung vorzunehmen.

Wasserhygiene

§ 15

Der Senator für Gesundheitswesen kann zum Schutze des Trink- und Brauchwassers vor Verunreinigung und Verseuchung alle notwendigen Vorkehrungen, insbesondere auch durch Bildung von Schutzzonen um die Wassergewinnungs- oder Wasserversorgungsanlagen, treffen und den Zusatz keimfrei machender Mittel zum Wasser, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, anordnen.

§ 16

(1) Die Eröffnung von Badeanstalten jeder Art und die jährliche Inbetriebnahme der Freibäder bedürfen unbeschadet der sonst hierüber bestehenden Vorschriften der Erlaubnis des Gesundheitsamtes.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn keine allgemeinhygienischen Bedenken bestehen und durch ein vom Antragsteller beizubringendes wasserhygienisches Gutachten dargetan ist, daß keine Gefährdung der Badenden infolge der Beschaffenheit des Wassers besteht.

(3) Wird nach Inbetriebnahme einer Badeanstalt eine gesundheitliche Gefährdung der Badenden festgestellt, so kann das Gesundheitsamt den Betrieb bis zur Beseitigung der Mängel beschränken oder verbieten.

Schädlingsbekämpfung

§ 17

Die Gesundheitsbehörden können Maßnahmen anordnen zur Beseitigung von Parasiten des Menschen sowie zur Abwehr und Vertilgung von tierischen Schädlingen, die zur Verbreitung übertragbarer Krankheiten beitragen können oder andere gesundheitliche Störungen verursachen.

Entschädigungen

§ 18

(1) Werden Gegenstände in Durchführung seuchenhygienischer Vorschriften von Amts wegen vernichtet oder beschädigt, so richten sich die Entschädigungsansprüche nach den Vorschriften der §§ 29 bis 34 des Reichsseuchengesetzes.

(2) Die Entschädigung wird nur auf Antrag gewährt, der innerhalb eines Monats beim Gesundheitsamt zu stellen ist. Die Frist beginnt bei vernichteten Gegenständen mit dem Zeitpunkt, in dem der Entschädigungsberechtigte von der Vernichtung Kenntnis erhalten hat, bei Gegenständen, die der Desinfektion unterworfen sind, mit der Wiederaushändigung. Bei unverschuldeter Versäumnis kann die zuständige Behörde Befreiung von der Einhaltung der Antragsfrist bewilligen.

(3) Hat eine Pflichtimpfung zu erheblichen, insbesondere dauernden gesundheitlichen Schäden geführt, so ist dem Geschädigten auf Antrag eine angemessene Entschädigung aus öffentlichen Mitteln zu gewähren. Der Grad der gegenwärtigen oder späteren Erwerbsminderung ist in jedem Falle festzustellen. Eine Entschädigung auf Grund dieser Bestimmung ist jedoch insoweit ausgeschlossen, als sie anderweit aus öffentlichen Mitteln, z. B. einer gesetzlichen Versicherung, geleistet wird. Im Zweifelsfalle kann eine angemessene Entschädigung aus Billigkeitsgründen gewährt werden.

Kosten

§ 19

(1) Kosten für behördliche Maßnahmen der Seuchenverhütung und Seuchenbekämpfung, die ganz oder überwiegend im Interesse der Allgemeinheit durchgeführt werden, sind grundsätzlich aus öffentlichen Mitteln zu be-

streiten. Kosten, die ganz oder überwiegend im Interesse des Betroffenen entstehen, sind grundsätzlich von diesem oder von dem ihm gegenüber Unterhaltspflichtigen zu tragen.

(2) Folgende Kosten sind vom Betroffenen zu tragen:

- a) für ärztliche Behandlung, Arzneimittel, andere Heil- oder Hilfsmittel und Krankenhausaufenthalt;
- b) für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung von Leichen, soweit diese Kosten nicht durch besondere Vorsichtsmaßnahmen auf Grund des § 21 des Reichsseuchengesetzes entstehen;
- c) für Maßnahmen der allgemeinen Ortshygiene, Betriebshygiene und Lebensmittelhygiene;
- d) für die Erstattung hygienischer Gutachten für Betriebe einschl. Badeanstalten;
- e) für die Beseitigung von Parasiten des Menschen und für die Vertilgung von Gesundheitsschädlingen.

Die Vorschriften über die Unterhaltspflicht werden hierdurch nicht berührt.

(3) Sind die nach Absatz 2 a, b Kostenpflichtigen im Sinne der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) und der dazu erlassenen Reichsgrundsätze hilfsbedürftig, so tritt die öffentliche Fürsorge ein. Die Kostenübernahme entfällt insoweit, als Ansprüche aus der Sozialversicherung bestehen.

(4) Kosten für Maßnahmen nach Absatz 2 e können ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

Zuständigkeit

§ 20

Für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und der Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen sind die Gesundheitsämter zuständig, soweit die Maßnahmen nicht dem Senat oder dem Senator für Gesundheitswesen vorbehalten sind.

Zwangsbefugnisse der Gesundheitsbehörden

§ 21

(1) Die Gesundheitsbehörden sind befugt, die Befolgung ihrer Verwaltungsmaßnahmen durch Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld bis zu 150 DM, im Nichtbeitragsfalle von Zwangshaft bis zu 2 Wochen, durch Ausführung der angeordneten Handlung auf Kosten des Pflichtigen oder durch unmittelbaren Zwang durchzusetzen.

(2) Die Anwendung eines Zwangsmittels muß schriftlich angedroht werden.

(3) Die schriftliche Androhung entfällt, wenn die sofortige Ausführung der Verwaltungsmaßnahmen zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung erforderlich ist.

(4) Die Dienststellen der Polizei haben den zuständigen Gesundheitsbehörden bei der Durchführung ihrer Maßnahmen auf Ersuchen Amtshilfe zu leisten.

Rechtsmittel

§ 22

(1) Gegen die Verwaltungsmaßnahme eines Gesundheitsamtes steht demjenigen, in dessen Recht unmittelbar eingegriffen wird, innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihm die Verfügung zugestellt, zugegangen oder zu seiner Kenntnis gekommen ist, die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gesundheitsamt einzulegen, das die Verfügung erlassen hat. Sie kann auch bei dem Senator für Gesundheitswesen eingelegt werden.

(2) Soweit das Gesundheitsamt nicht selbst für Abhilfe sorgt, hat es die Beschwerde mit eigener Stellungnahme dem Senator für Gesundheitswesen vorzulegen.

(3) Der Beschwerdebescheid des Senators für Gesundheitswesen ist schriftlich zu erteilen. Ein abweisender Beschwerdebescheid muß mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(4) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, soweit nicht die Dienststelle, die die Verfügung erlassen hat, aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses die sofortige Ausführung verlangt.

Strafvorschriften**§ 23**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Gesetzen, insbesondere nach § 327 StGB, eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Die Vorschrift des § 26 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721) wird aufgehoben.

Schlußbestimmungen**§ 24**

Der Senator für Gesundheitswesen erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 25

(1) Dieses Gesetz tritt zwei Wochen nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten das Preußische Gesetz betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 (Ges.S. S. 373) und die (Berliner) Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 4. Juni 1945 (VOBl. S. 7) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 13. November 1951.

Der Regierende Bürgermeister

Dr. Reuter

Gesetz**über die Erhebung von Gebühren für den Vieh- und Schlachthof Berlin-Spandau.**

Vom 8. November 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für die Benutzung der Einrichtungen des Vieh- und Schlachthofes Berlin-Spandau (Vieh- und Schlachthof) werden Gebühren erhoben, die in einem Gebührentarif festgelegt sind. Der Gebührentarif bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes.

(2) Zahlungspflichtig ist derjenige, der für eigene Rechnung die Einrichtungen benutzt oder benutzen läßt.

§ 2

Die Gebühren sind grundsätzlich im voraus an die in dem Gebührenbescheid bezeichnete Kasse zu zahlen. Gebühren, deren nachträgliche Zahlung von der Verwaltung des Vieh- und Schlachthofes zugelassen wird, werden mit der Ausstellung der den Gebührenbescheiden zugrunde liegenden Unterlagen (z. B. Wiegescheine) fällig. Die bei Vorauszahlung ausgehändigten Gebührenmarken (Quittungen) sind bei Inanspruchnahme der Leistung zur Entwertung vorzuzeigen. Eine Rückzahlung der Gebühren für nicht in Anspruch genommene Leistungen erfolgt nur gegen Rückgabe der unversehrten Marken (Quittungen).

§ 3

Die Verwaltung des Vieh- und Schlachthofes kann auf Antrag die Gebühren in Fällen, in denen die Einziehung nach Lage des Einzelfalles eine ungewöhnliche Härte bedeuten würde, ganz oder teilweise erlassen.

§ 4

Die Gebührenpflichtigen haben der Verwaltung des Vieh- und Schlachthofes zwecks ordentlicher Veranlagung der Gebühren richtige und vollständige Angaben zu machen.

§ 5

(1) Den Gebührenpflichtigen steht gegen die Heranziehung auf Grund dieser Gebührenordnung der Einspruch zu. Der Einspruch ist binnen einer mit dem ersten Tage nach der Heranziehung beginnenden Frist von 4 Wochen

bei der Verwaltung des Vieh- und Schlachthofes anzubringen. Über den Einspruch beschließt die Verwaltung des Vieh- und Schlachthofes.

(2) Gegen den Beschluß steht dem Gebührenpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

§ 6

Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 7

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes kann der Senator für Wirtschaft und Ernährung eine Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark festsetzen, sofern nicht nach sonstigen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 4. April 1942 (Amtsblatt für die Reichshauptstadt Berlin Nr. 13 vom 3. Mai 1942) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 14. November 1951.

Der Regierende Bürgermeister

Dr. Reuter

Anlage

zum Gesetz über die Erhebung von Gebühren für den Vieh- und Schlachthof Berlin-Spandau

Gebührentarif für den Vieh- und Schlachthof Berlin-Spandau.

Vom 8. November 1951.

Für die Benutzung der Einrichtungen des Vieh- und Schlachthofes Berlin-Spandau sind folgende Gebühren zu erheben:

A. Viehhof

1. Einheitsgebühr — enthaltend Marktstandgeld, Stallgeld, Wiegegeld — für

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1 Rind | 1,45 DM |
| 1 Kalb (d. h. Rinder mit einem Lebendgewicht bis 175 kg ausschließlich und alle Doppellenderkälber) | 0,50 DM |
| 1 Schaf, Ziege | 0,15 DM |
| 1 Schwein | 0,60 DM |
| 1 Ferkel (d. h. Schweine mit einem Lebendgewicht bis 15 kg ausschließlich) | 0,60 DM |
2. Wiegegebühren
 - a) für Tiere, die mehrmals gewogen werden, sind für jede Wägung zu erheben für

| | |
|----------------------------------|---------|
| 1 Rind | 0,40 DM |
| 1 Kalb (vgl. Ziffer A 1) | 0,20 DM |
| 1 Schaf, Ziege | 0,10 DM |
| 1 Schwein | 0,20 DM |
| 1 Ferkel (vgl. Ziffer A 1) | 0,20 DM |
| Umschreibung von Wiegescheinen | |
| je Stück | 0,40 DM |
 - b) Güterwägungen

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| für Brennstoffe, Salz, Sägemehl, Sägespäne und Abfälle wie Alteisen, Blut, Borsten, Knochen, Hörner, Klauen und Leimleder | je angefangene 100 kg 0,04 DM |
| für Heu, Stroh, Fleisch, Fleischwaren, Häute, Roßhaare, Kuhhaare, trocken und Därme | je angefangene 100 kg 0,20 DM |

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| außerhalb geschlachtet: | |
| 1 Rind | 22,— DM |
| 1 Jungbrind | 12,— DM |
| 1 Kalb (vgl. Ziffer A 1) | 6,— DM |
| 4. Anschlußgleisbenutzungsgebühren | |
| für alle ein- und abgehenden Sendungen im Tier- und Güterverkehr werden nach Ziffer A 3 erhoben. | |
| 5. Gebühren für Benutzung der Rampe oder Ladestraße werden nach Ziffer A 5 erhoben. | |
| 6. Wiegegebühren | |
| a) für lebende oder geschlachtete Tiere: | |
| 1 Rind | 0,40 DM |
| 1 Kalb (vgl. Ziffer A 1) | 0,20 DM |
| 1 Schaf oder Ziege | 0,10 DM |
| 1 Schwein | 0,20 DM |
| 1 Ferkel (vgl. Ziffer A 1) | 0,20 DM |
| 1 Pferd oder andere Einhufer | 0,40 DM |
| b) Güterwägungen | |
| für Brennstoffe, Salz, Sägemehl, Sägespäne und Abfall wie Alteisen, Blut, Borsten, Knochen, Hörner, Klauen- und Leimleder, je angefangene 100 kg | |
| | 0,04 DM |
| für Heu, Stroh, Fleisch, Fleischwaren und Häute, je angefangene 100 kg | |
| | 0,20 DM |
| c) Fahrzeugwägungen | |
| für 1 Kraftwagen | 1,— DM |
| für 1 Anhänger | 0,75 DM |
| für sonst. Lastwagen | 0,75 DM |
| für 1 Handwagen | 0,25 DM |
| d) Duplikatwiegeschein | 0,40 DM |
| 7. Wagenstände | |
| Handwagenstände, jährlich | 48,— DM |
| offene Wagenstände, jährlich | 72,— DM |
| geschlossene Wagenstände, jährlich | 120,— DM |
| 8. a) Verbrauch von Wasser, Strom und Dampfheizung: | |
| Wasser, kalt: | |
| nach dem Tarif der Berliner Wasserwerke. | |
| Wasser, warm: | |
| nach den Gesteungskosten. | |
| Entwässerung: | |
| nach dem Tarif der Stadtentwässerung. | |
| Strom und Zählereinsatz: | |
| nach dem Tarif der Bewag. | |
| Dampf: | |
| Umlage nach den Gesteungskosten. | |
| Heizung: | |
| Umlage nach den Gesteungskosten. | |
| b) Waschen eines Planes oder Wagens | 1,— DM |

C. Fleischschau

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Beschauegebühren auf dem Schlachthof vgl. Ziffer B 1. | |
| 2. Beschauegebühren für das von auswärts eingeführte nicht tierärztlich untersuchte frische Fleisch | |
| a) Tierärztliche Nachuntersuchungen: | |
| 1 Rind | 1,60 DM |
| 1 Kalb (vgl. Ziffer A 1) | 0,70 DM |
| 1 Schaf, Ziege | 0,50 DM |
| 1 Schwein | 1,30 DM |
| 1 Ferkel (vgl. Ziffer A 1) | 0,80 DM |
| 1 Stück Speck oder jedes sonstige Stück zubereiteten Fleisches | 0,30 DM |
| b) Trichinenschau: | |
| 1 Schwein oder jedes sonstige zum Genuß für Menschen bestimmte Tier, das Träger von Trichinen sein kann (Wildschwein, Hund, Bär, Fuchs, Dachs, Sumpfbiber usw.) oder jedes Teil eines solchen Tieres | |
| | 0,50 DM |

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 3. Für Erteilung von Zeugnissen für die Ausfuhr von Fett, Fleisch, Därmen | 2,— DM |
| 4. Atteste: | |
| Ausführliches Attest über ein ganzes Tier .. | 3,— DM |
| Kurzes Attest über ein ganzes Tier | 1,— DM |
| Kurzes Attest über Viertel- oder Organe .. | 0,50 DM |
| Die Erlöse für alle aus der Fleischschau anfallenden Fleischproben gelten als Teil der Gebühren und fließen der Verwaltung des Vieh- und Schlachthofes zu. | |

D. Vernichtung von Tierkadavern und Konfiskaten

Sofern der Besitzer die Tierkadaver oder Konfiskate dem Schlachthof selbst zuführen will, sind zu zahlen für die unschädliche Beseitigung von

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| 1. Großvieh, je Stück | 6,— DM |
| 2. Kleinvieh, je Stück | 4,— DM |
| 3. Hunden, Katzen, Ferkeln, Lämmern, je Stück | 1,— DM |
| 4. Wild, Geflügel, Organen, einzelnen Fleischteilen und Fleischwaren sowie Fischen, Krusten- und Schalltieren je angefangene 50 kg | 1,— DM |
| | mindestens aber 2,— DM. |

Alliierte Kommandatura Berlin

Gesetz Nr. 18

zur Klarstellung der Rechtslage in bezug auf deutsches Auslandsvermögen und andere im Wege der Reparation oder Rückerstattung erfaßte Vermögensgegenstände

Die Alliierte Kommandatura Berlin erläßt das folgende Gesetz:

- Die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 63 der Alliierten Hohen Kommission zur Klarstellung der Rechtslage in bezug auf deutsches Auslandsvermögen und andere im Wege der Reparation oder Rückerstattung erfaßte Vermögensgegenstände finden mit Ausnahme des Artikels 5 in Berlin entsprechende Anwendung.
- Dieses Gesetz tritt am 15. November 1951 in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 29. Oktober 1951.

Vereinigtes Königreich
General-Major
C. F. C. Coleman

Vereinigte Staaten
General-Major
L. Mathewson

Frankreich
Général de Brigade
Carolet

Gesetz Nr. 63

zur Klarstellung der Rechtslage in bezug auf deutsches Auslandsvermögen und andere im Wege der Reparation oder Rückerstattung erfaßte Vermögensgegenstände

In der Erwägung, daß die Alliierten Mächte zwischenstaatliche Abkommen hinsichtlich der Liquidierung des deutschen Auslandsvermögens und der Verbringung von Vermögensgegenständen aus Deutschland zu Reparationszwecken abgeschlossen haben,

daß die Londoner Erklärung vom 5. Januar 1943 die Rechte der von Deutschland während des Krieges besetzten Länder auf Rückerstattung der durch Plünderung oder anderweitig rechtswidrig aus ihren Gebieten entfernten Vermögensgegenstände vorbehalten hat,

daß gemäß den erwähnten Abkommen und Erklärung Vermögensgegenstände übertragen, liquidiert oder übergeben worden sind oder werden und

daß es angebracht erscheint, im Wege der Gesetzgebung die Entziehung des Eigentums an diesen Vermögensgegenständen festzustellen und gewisse Rechtsfolgen dieser Entziehung festzulegen,

erläßt der Rat der Alliierten Hohen Kommission, zu dem Zwecke, die Rechtsverhältnisse klarzustellen und unnötige Streitigkeiten und Prozesse zu vermeiden, das folgende Gesetz:

ARTIKEL 1

1. Die folgenden Vermögensgegenstände fallen unter die Bestimmungen dieses Gesetzes:

(a) Vermögensgegenstände, die bei oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem ausländischen Staat gelegen waren und in deutschem Eigentum standen, und die nach dem 1. September 1939 nach dem Recht dieses Staates, oder auf Grund einer Vereinbarung mit diesem Staat nach dem Recht eines anderen Staates, übertragen oder liquidiert worden sind oder werden

(i) in Verfolg von Maßnahmen, die die Regierung eines Staates, der der Erklärung der Vereinten Nationen vom 1. Januar 1942 beigetreten ist, im Zusammenhang mit dem Krieg gegen Deutschland getroffen hat, oder

(ii) in Verfolg von Abkommen, Übereinkünften oder Verträgen hinsichtlich der Verfügung über deutsches Auslandsvermögen, die unter Beteiligung Frankreichs, des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen worden sind oder werden, oder

(iii) in Verfolg von zur Befriedigung von Ansprüchen gegen Deutschland getroffenen Maßnahmen, oder

(iv) in Verfolg von Reparationsmaßnahmen in Japan oder Tanager;

(b) Vermögensgegenstände, die nach dem 8. Mai 1945 im Wege der Reparation oder Rückerstattung aus deutschem Gebiet unter der Kontrolle der britischen, französischen oder amerikanischen Behörden an eine Regierung, die Inter-Alliierte Reparationsagentur oder eine sonstige mit der Verwertung deutscher Vermögensgegenstände betraute Stelle übertragen oder übergeben worden sind oder werden.

2. Nicht unter Absatz 1 (a) fallen:

(a) in Deutschland ausgestellte Wertpapiere, ferner Urkunden, die Rechtstitel hinsichtlich in Deutschland gelegener Vermögensgegenstände verbriefen, sowie handelsrechtliche Papiere, die von einem Verpflichteten mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland zu zahlen sind, es sei denn, daß diese Wertpapiere, Urkunden oder handelsrechtlichen Papiere auf eine nicht-deutsche Währung lauten,

(b) von einem deutschen Schuldner ausgestellte Wertpapiere, die sich am 1. Januar 1945 in Deutschland befanden,

(c) Vermögensgegenstände, die nach dem 8. Mai 1945 im Rahmen des Wirtschaftsverkehrs zwischen einem ausländischen Staat und Deutschland in diesen ausländischen Staat eingeführt worden sind, wenn dieser Wirtschaftsverkehr damals durch in Deutschland geltende Rechtsvorschriften erlaubt war, sowie die mit dem Erlös oder durch Verwendung dieser Vermögensgegenstände erworbenen Vermögensgegenstände.

ARTIKEL 2

1. Die Rechte der früheren Eigentümer und sonstigen Berechtigten an Vermögensgegenständen, die unter dieses Gesetz fallen, gelten als wie folgt erloschen:

(a) im Falle von Vermögensgegenständen, die unter Artikel 1 Abs. 1 (a) fallen, im Zeitpunkt der Übertragung oder Liquidierung;

(b) im Falle von im Wege der Rückerstattung übertragenen oder übergebenen Vermögensgegenständen, die unter Artikel 1 Abs. 1 (b) fallen, im Zeitpunkt der Freigabe an das ansprucherhebende Land;

(c) im Falle von im Wege der Reparation übertragenen oder übergebenen Vermögensgegenständen, die unter Artikel 1 Abs. 1 (b) fallen, im Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe oder, in Ermangelung einer solchen, in demjenigen Zeitpunkt, den das zwecks Bewertung für Reparationszwecke aufgestellte Inventarverzeichnis als Datum aufweist.

2. Die Bestimmungen dieses Artikels lassen diejenigen Rechte unberührt, die die Übertragung, Liquidierung oder Übergabe nicht zu entziehen bezweckte.

ARTIKEL 3

Die Erhebung von Ansprüchen oder Klagen, die sich auf die Übertragung, Liquidierung oder Übergabe unter dieses Gesetz fallender Vermögensgegenstände gründen oder beziehen,

(a) gegen Personen, die Eigentum oder Besitz an diesen Vermögensgegenständen übertragen oder erworben haben, oder gegen diese Vermögensgegenstände,

(b) gegen eine internationale Stelle, die Regierung eines ausländischen Staates oder eine in Übereinstimmung mit den Anweisungen einer solchen Stelle oder Regierung handelnde Person

ist unzulässig.

ARTIKEL 4

Im Sinne dieses Gesetzes:

(a) bezieht sich der Ausdruck „ausländischer Staat“ auf jeden Staat mit Ausnahme Deutschlands und der im Verzeichnis zu diesem Gesetz aufgeführten Staaten;

(b) bedeutet der Ausdruck „Deutschland“ das Gebiet des früheren Reiches am 31. Dezember 1937;

(c) umfaßt der Ausdruck „Vermögensgegenstände“ bewegliche und unbewegliche, körperliche und nicht körperliche Gegenstände;

(d) bedeutet der Ausdruck „Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe“ das Datum der von dem Vertreter der empfangenden Regierung unterzeichneten Empfangsbestätigung für Einzelgegenstände.

ARTIKEL 5

Artikel II und III des Kontrollratgesetzes Nr. 5* und Anordnung Nr. 1 der Kommission für das deutsche Auslandsvermögen** verlieren hiermit im Gebiet der Bundesrepublik ihre Wirksamkeit, soweit sie sich auf Vermögenswerte beziehen, die der Hoheitsgewalt anderer Staaten als der im Verzeichnis zu diesem Gesetz aufgeführten unterstehen.

ARTIKEL 6

1. Die Alliierte Hohe Kommission kann Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erlassen.

2. Die Alliierte Hohe Kommission kann Entscheidungen erlassen, die das Verzeichnis zu diesem Gesetz ändern. Entscheidungen, die einen Staat aus dem Verzeichnis streichen, können bestimmen, daß dieser Staat nicht als ein ausländischer Staat im Sinne dieses Gesetzes gelten soll.

Ausgefertigt in

Bonn, Petersberg, am 31. August 1951.

Gezeichnet:

Im Namen des Rates
der Alliierten Hohen Kommission

John J. McCloy

Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten
für Deutschland
Vorsitzender

Verzeichnis

| | |
|------------|----------|
| Bulgarien | Rumänien |
| Finnland | Schweiz |
| Österreich | Triest |
| Polen | Türkei |
| Portugal | Ungarn |

* Amtsblatt des Kontrollrats für Deutschland, No. 2, S. 37.
** Amtsblatt des Kontrollrats für Deutschland, No. 8, S. 160.

BK/O (51) 59
29. Oktober 1951

Betrifft: Beseitigung der Wirksamkeit von gewissen Artikeln des Kontrollratgesetzes Nr. 5 und der Durchführungsbestimmung Nr. 1 der Kommission für deutsches Auslandsvermögen.

An den Herrn Regierenden Bürgermeister von Berlin.

Die Alliierte Kommandatura Berlin hat folgendes beschlossen:

1. Artikel II und III des Kontrollratgesetzes Nr. 5 und Durchführungsbestimmung Nr. 1 der Kommission für deutsches Auslandsvermögen verlieren hierdurch mit Wirkung vom 15. November 1951 ihre Wirksamkeit insoweit sie sich auf Vermögensgegenstände beziehen, die der Zuständigkeit anderer als der unten aufgeführten Länder unterliegen. Diese zeitweilige Aufhebung kann einer erneuten Überprüfung unterworfen werden, falls der Kontrollrat seine Tätigkeit wieder aufnehmen sollte.

Verzeichnis

| | | | |
|------------|----------|----------|--------|
| Österreich | Ungarn | Rumänien | Türkei |
| Bulgarien | Polen | Schweiz | |
| Finnland | Portugal | Triest | |

2.

Für die Alliierte Kommandatura Berlin:

R. B. Sleeman, Oberstleutnant,
Vorsitzführender Sekretär

BK/O (51) 60
29. Oktober 1951

Betrifft: Beseitigung der Wirksamkeit gewisser Kontrollratgesetze.

An den Herrn Regierenden Bürgermeister von Berlin.

1. Die Alliierte Kommandatura Berlin hat Ihr Schreiben geprüft. Die Alliierte Kommandatura hat folgendes beschlossen:

Die Bestimmungen

des Kontrollratgesetzes Nr. 26 (Tabaksteuer) Artikel I, Absatz 2, und Artikel II, III, IV, VII, VIII, IX und X,

des Kontrollratgesetzes Nr. 27 (Branntweinsteuer),

des Kontrollratgesetzes Nr. 28 (Bier- und Zündholzsteuer),

des Kontrollratgesetzes Nr. 41 zur Änderung des Gesetzes Nr. 26 (Tabaksteuer),

des Kontrollratgesetzes Nr. 54 zur Änderung des Kontrollratgesetzes Nr. 27 (Branntweinsteuer)

verlieren, soweit sie nicht bereits durch die Alliierte Kommandatura außer Kraft gesetzt worden sind, hierdurch vom heutigen Tage an ihre Wirksamkeit. Diese Entscheidung unterlegt etwaigen Abänderungen des Kontrollrates, falls derselbe seine Tätigkeit wieder aufnehmen sollte.

2. Die Alliierte Kommandatura Berlin zieht die weiteren Rechtsvorschriften, auf die sich Ihr oben genanntes Schreiben bezieht, in Betracht.

Für die Alliierte Kommandatura Berlin:

R. B. Sleeman, Oberstleutnant,
Vorsitzführender Sekretär

BK/O (51) 62
31. Oktober 1951

Betrifft: Durchführung der Direktive Nr. 50 der Alliierten Kontrollbehörde — Jüdische Nachfolge-Organisationen.

An den Herrn Regierenden Bürgermeister von Berlin

Zur Durchführung der Bestimmungen des Artikels III der Direktive Nr. 50 der Alliierten Kontrollbehörde hat die Alliierte Kommandatura Berlin wie folgt beschlossen:

1. Die Bestrebungen und Ziele der Jüdischen Rückerstattungs-Nachfolge-Organisation in den amerikanischen und französischen Sektoren und der durch die Jüdische Rückerstattungs-Nachfolge-Organisation vertretenen „Jewish Trust Corporation for Germany“ im britischen Sektor sind den Bestrebungen und Zielen einer jeden jüdischen Organisation, die früher in den oben erwähnten Sektoren ihren Sitz hatte und deren Vermögenswerte vordem Zwecken der Unterstützung, der Wohltätigkeit, religiösen oder humanitären Zwecken gedient haben, ähnlich zu erachten;
2. daß folgende Organisationen:
 - (a) Die Jüdische Rückerstattungs-Nachfolge-Organisation und
 - (b) „The Jewish Trust Corporation for Germany“ als die zur Übernahme von Eigentum früherer jüdischer Organisationen, dessen Verfügung in der Direktive Nr. 50 der Alliierten Kontrollbehörde bestimmt ist, allein berechtigten Organisationen zu erachten sind.

Für die Alliierte Kommandatura Berlin:

R. B. Sleeman
Oberstleutnant
Vorsitzführender Sekretär

Die Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors

Verordnung Nr. 511

Strafbare Handlungen gegen die Interessen
der Besatzung

Es wird hiermit angeordnet:

ERSTER TEIL

Besondere Vorschriften

ARTIKEL 1

Wer

1. Spionage begeht, um die Sicherheit oder die Interessen der Besatzungsbehörden oder Besatzungsstreitkräfte zu beeinträchtigen; oder
2. unbefugt Nachrichten übermittelt, die geeignet sind, die Sicherheit oder das Vermögen der Alliierten Streitkräfte zu gefährden, oder, wenn er in den Besitz solcher Nachrichten gelangt, die Kenntnis dieser Nachrichten unbefugt für sich behält, ohne sie unverzüglich an die Besatzungsbehörden weiterzugeben; oder
3. Sabotage in irgendeiner Weise begeht, um die Alliierten Streitkräfte in der Ausübung ihrer Befugnisse oder in der Ausführung ihrer Aufgaben zu stören oder zu behindern; oder
4. unter Benutzung einer Waffe Alliierte Streitkräfte angreift oder ihnen Widerstand leistet; oder
5. einen Angehörigen der Alliierten Streitkräfte angreift und dadurch seinen Tod oder dauernde Körperbeschädigung herbeiführt,

wird

- (a) mit dem Tode oder mit einer Freiheitsstrafe, für die kein Höchstmaß besteht, unter Einschluß lebenslänglicher Freiheitsstrafe, und
- (b) mit einer Geldstrafe bis zu 500 000 DM oder mit einer der in (a) und (b) bezeichneten Strafen bestraft.

ARTIKEL 2

Wer

1. sich bemüht, unbefugt Nachrichten zu erhalten, deren Weitergabe voraussichtlich die Sicherheit oder die Interessen der Besatzungsbehörden oder Besatzungsstreitkräfte beeinträchtigen würde; oder
2. zum Aufruhr oder zu öffentlichen Unruhen anreizt oder daran teilnimmt, oder eine öffentliche Versammlung, die von den Besatzungsbehörden verboten worden ist, oder die zum Zwecke der Sabotage, eines Aufstandes, eines Umsturzes oder sonst zum Nachteil der Alliierten Streitkräfte abgehalten wird, veranstaltet oder daran aktiv oder passiv teilnimmt; oder
3. sich einer Handlung oder eines Verhaltens schuldig macht, wodurch eine den Interessen der Alliierten Streitkräfte feindliche Person, Gruppe oder Regierung unterstützt oder gefördert wird, oder wodurch nach der Absicht des Täters die Wiederherstellung einer verbotenen Organisation herbeigeführt werden soll; oder
4. einen Diebstahl am Vermögen der Alliierten Streitkräfte begeht oder unbefugt solches Vermögen erwirbt, in Besitz hat oder darüber verfügt; oder
5. Zahlungsgutscheine der Besatzungsangehörigen nachmacht oder verfälscht, oder wesentlich solche nachgemachten oder verfälschten Zahlungsgutscheine in Besitz hat, oder in Umlauf setzt, oder wesentlich Gegenstände, die zur Nachmachung oder Verfälschung solcher Zahlungsgutscheine bestimmt sind, in Besitz hat oder darüber verfügt,

wird

- (a) mit einer Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren und
- (b) mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 DM oder mit einer der unter (a) und (b) bezeichneten Strafen bestraft.

ARTIKEL 3

Wer

1. auf einen Angehörigen der Alliierten Streitkräfte einen Angriff verübt, der nicht unter die Vorschrift des Artikels 1 Nr. 5 fällt; oder
2. unbefugt einen Erlaubnisschein, einen Personalausweis oder eine andere Urkunde, ein Siegel oder einen Stempel herstellt, weitergibt, in Besitz hat oder benutzt, sofern solche Urkunden, Siegel oder Stempel nur von den Besatzungsbehörden oder in ihrem Auftrage hergestellt oder erteilt werden dürfen; oder
3. unbefugt einen Erlaubnisschein, einen Personalausweis oder eine andere Urkunde, ein Siegel oder einen Stempel weitergibt, verfälscht, in Besitz hat oder benutzt, sofern solche Urkunden, Siegel oder Stempel von den Besatzungsbehörden oder in ihrem Auftrage hergestellt oder erteilt worden sind; oder
4. sich fälschlich als Angehöriger der Alliierten Streitkräfte ausgibt oder sich Befugnisse der Besatzungsbehörden anmaßt; oder
5. es ohne Rechtfertigung unterläßt, auf schriftliche Aufforderungen seitens oder im Namen der Besatzungsbehörden oder Besatzungsstreitkräfte Statistiken, Berichte, Urkunden oder andere Auskünfte, auf welche diese Behörden oder Streitkräfte einen Rechtsanspruch haben, zu liefern oder diesen Behörden oder Streitkräften oder einer von ihnen beauftragten Stelle wesentlich falsche oder irreführende Statistiken, Berichte, Urkunden oder andere Auskünfte liefert, oder einer Untersuchung, die von diesen Behörden oder Streitkräften oder auf ihre Veranlassung geführt wird, Hindernisse in den Weg legt; oder
6. ohne Ermächtigung durch die Besatzungsbehörden ein Aktenstück, einen Plan, eine Niederschrift oder einen Bericht privater oder öffentlicher Art vorsätzlich vernichtet, verfälscht oder verheimlicht, sofern diese Gegenstände

- (a) einer Alliierten Behörde oder einer Organisation, die im Namen der Besatzungsbehörden oder unter ihrer Aufsicht tätig ist, gehören, oder
 - (b) mit einem den Besatzungsbehörden ausdrücklich vorbehaltenen Sachgebiet in Zusammenhang stehen, oder
 - (c) auf Anordnung der Besatzungsbehörden aufzubewahren oder vorzulegen sind, oder
 - (d) sich auf Vermögensrechte oder Interessen eines nichtdeutschen Staates oder seiner Staatsangehörigen beziehen;
7. oder einen Angehörigen der Alliierten Streitkräfte oder eine in ihrem Auftrage handelnde Person bestricht oder einschüchtert; oder
 8. eine Bestechung als Entgelt für die Nichterfüllung einer Verpflichtung gegenüber den Besatzungsbehörden oder den Besatzungsstreitkräften anbietet oder annimmt; oder
 9. gegen seine Festnahme durch einen Beauftragten der Besatzungsbehörden oder Besatzungsstreitkräfte Widerstand leistet oder sich einer von diesen angeordneten Festnahme oder Haft entzieht; oder
 10. einer Person Schutz gewährt oder sie verbirgt, obwohl er weiß oder begründeten Anlaß zu der Überzeugung hat, daß diese Person eine strafbare Handlung gegen Vorschriften der Besatzungsbehörden oder gegen eine Anordnung der Besatzungsstreitkräfte begangen hat oder zu begehen im Begriff ist; oder
 11. eine falsche oder absichtlich entstellte Nachricht über eine Handlung oder Absicht der Besatzungsbehörden oder Besatzungsstreitkräfte oder einer in ihrem Auftrage handelnden Person in der Absicht mitteilt oder verbreitet, Mißtrauen oder Feindseligkeit gegen solche Behörden oder Streitkräfte hervorzurufen oder dazu anzureizen; oder
 12. eine Strafverfolgung, eine disziplinarische Maßnahme oder irgendeine Art von Bestrafung, Beeinträchtigung oder Boykott gegen eine Person wegen ihrer Zusammenarbeit mit den Alliierten Streitkräften oder mit einem von ihnen Beauftragten einleitet oder durchführt oder dazu anreizt; oder
 13. Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörden oder Ausführungsbestimmungen zu solchen Rechtsvorschriften verletzt, ohne daß eine besondere Strafe für eine solche Verletzung angedroht ist, oder einer Anweisung oder Anordnung der Besatzungsbehörden oder Besatzungsstreitkräfte nicht Folge leistet,

wird

- (a) mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren und
- (b) mit einer Geldstrafe bis zu 25 000 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

ARTIKEL 4

Wer

1. geschriebene oder gedruckte Anschläge, die von den Besatzungsbehörden oder in ihrem Auftrage veranlaßt sind, veranstaltet oder unbefugt entfernt; oder
2. sich einer feindseligen oder achtungswidrigen Handlung gegenüber den Alliierten Streitkräften schuldig macht; oder
3. es unterläßt, auf Verlangen einer zuständigen Behörde der Alliierten Streitkräfte einen rechtsgültigen Personalausweis vorzuzeigen; oder
4. vorsätzlich einen Angehörigen der Alliierten Streitkräfte oder eine andere auf Anweisung der Besatzungsbehörden handelnde Person bei Erfüllung dienstlicher Pflichten behindert oder irreführt; oder
5. eine Fahne oder ein anderes Wahrzeichen einer Organisation zeigt, die von den Besatzungsbehörden verboten ist,

wird

- (a) mit einer Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr und
- (b) mit einer Geldstrafe bis zu 5000 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

ZWEITER TEIL

Allgemeine Vorschriften

ARTIKEL 5

Die Vorschriften dieses Artikels finden auf alle strafbaren Handlungen Anwendung, die gegen Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörden verstoßen:

1. Das Gericht kann die Einziehung von Vermögensgegenständen anordnen, die den Gegenstand der strafbaren Handlung gebildet haben oder durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung gebraucht worden sind.
2. Mit Vermögensgegenständen, die auf Grund der Vorschrift in Nr. 1 eingezogen worden sind, ist nach den Anweisungen der Besatzungsbehörden dieses Sektors zu verfahren.
3. Wird eine Geldstrafe nicht innerhalb einer vom Gericht bestimmten Frist gezahlt, so ist der Verurteilte, sofern das Urteil nichts Abweichendes bestimmt, auf Antrag der zuständigen Behörde in Haft zu nehmen und hat eine Freiheitsstrafe von 1 Tag für je 10,— DM unbezahlter Geldstrafe bis höchstens 2 Jahre zu verbüßen.
4. Vorstandsmitglieder, Gesellschafter oder Angestellte einer Personenvereinigung beliebiger Rechtsform, die in dieser Eigenschaft vorsätzlich an einer von dieser Vereinigung begangenen strafbaren Handlung teilnehmen, unterliegen der Strafverfolgung in der gleichen Weise, wie wenn die strafbare Handlung von ihnen im eigenen Namen begangen worden wäre.
5. Über eine Person, die zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung, wegen deren sie verurteilt worden ist, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, darf die Todesstrafe nicht verhängt werden.
6. Über eine Person, die zur Zeit der Begehung einer strafbaren Handlung, wegen deren sie verurteilt worden ist, noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hatte, darf eine Freiheitsstrafe nicht verhängt werden.
7. Eine juristische Person unterliegt bei Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung den für diese strafbare Handlung angedrohten Geldstrafen und Einziehungen.
8. Der Versuch ist in gleicher Weise strafbar wie die vollendete strafbare Handlung.
9. Helfershelfer oder Personen, die miteinander die Begehung einer strafbaren Handlung verabreden oder die Begehung einer strafbaren Handlung anraten oder dazu anstiften, sind wie die Täter zu bestrafen.

ARTIKEL 6

Die Bestimmungen des Artikels 1, Abs. 1, 2 und 3 des Artikels 2, Abs. 1 und 5 und des Artikels 3, Abs. 2, 3 und 8 sowie die Bestimmungen des Artikels 5 dieser Verordnung gelten unter anderem für Personen, die unter die folgenden Kategorien fallen:

- (a) die Besatzungsbehörden;
- (b) Angehörige der Besatzungsstreitkräfte;
- (c) Staatsangehörige der Besatzungsmächte, die in militärischer oder ziviler Eigenschaft im Dienste der Besatzungsbehörden oder der Besatzungsstreitkräfte stehen;
- (d) Familienangehörige der in Absatz (a), (b) und (c) dieses Artikels aufgeführten Personen, sowie Staatsangehörige der Besatzungsmächte, die im Dienste solcher Personen stehen.

ARTIKEL 7

Im Sinne dieser Verordnung und aller hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen umfaßt, falls der Zusammenhang dies zuläßt oder nötig macht:

1. die Bezeichnung „Besatzungsbehörden“ die Alliierte Kommandatura, den Kommandanten dieses Sektors und die Kommandanten der Sektoren, in welchen am Tage der unterstellten strafbaren Handlung Bestimmungen wie die der vorliegenden Verordnung rechtskräftig sind, sowie alle anderen Personen und Dienststellen, die mit Aufgaben und Missionen in Verbindung mit der Besetzung Deutschlands entweder unmittelbar oder mittelbar von der Besatzungsmacht beauftragt wurden, durch die der betreffende Sektorkommandant ernannt wurde;

2. die Bezeichnung „Besatzungsstreitkräfte“ die bewaffneten Streitkräfte der in Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Besatzungsmächte sowie die bei ihnen dienenden Hilfsverbände anderer Mächte;
3. die Bezeichnung „Alliierte Streitkräfte“:
 - (a) die „Besatzungsbehörden“ und „Besatzungsstreitkräfte“ laut obiger Begriffsbestimmung;
 - (b) Angehörige der „Besatzungsstreitkräfte“ laut obiger Begriffsbestimmung;
 - (c) nichtdeutsche Staatsangehörige, die in ziviler oder militärischer Eigenschaft im Dienste der „Besatzungsbehörden“ oder „Besatzungsstreitkräfte“ laut obiger Begriffsbestimmung stehen;
 - (d) Familienmitglieder von den in Unterabsatz (a), (b) und (c) dieses Absatzes bestimmten Personen und nichtdeutschen Personen im Dienste solcher Personen oder im Dienste der unter Unterabsatz (a), (b) und (c) fallenden Dienststellen;
 - (e) nichtdeutsche Personen, deren Aufenthalt in Berlin von der Alliierten Kommandatura oder von einem der in Absatz 1 dieses Artikels bestimmten Sektorkommandanten als für die Zwecke der Besetzung notwendig bestätigt ist;
4. die Bezeichnung „Zahlungsgutscheine der Besatzungsangehörigen“ ist gleichbedeutend wie im Gesetz Nr. 4 der Alliierten Kommandatura.

ARTIKEL 8

Diese Verordnung tritt am 15. November 1951 in Kraft.

Ausgefertigt in

Berlin, am 15. Oktober 1951.

G. K. Bourne

General-Major
Oberbefehlshaber Berlin
(Britischer Sektor)

L. Mathewson

General-Major
US Kommandant, Berlin

Général de Brigade
Carolet

Chef der Französischen Militärregierung von Berlin

Durchführungsbestimmung Nr. 29

zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens
(Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948
(Deutsche Kriegsversicherungsgemeinschaft)

Zur weiteren Durchführung und zur Ergänzung der Ziffer 52 der obigen Verordnung wird folgendes angeordnet:

ARTIKEL 1

(1) Ziffer 52 der Umstellungsverordnung gilt nur für die in Artikel 1, Absatz 1 der Durchführungsbestimmung Nr. 3 zur Umstellungsergänzungsverordnung vom 20. März 1949 bezeichneten Versicherungsunternehmen und nur für solche Verbindlichkeiten, aus denen ein Versicherungsunternehmen andernfalls nach der Umstellungsverordnung und ihren Durchführungsbestimmungen in dem betreffenden Gebiet hätte in Anspruch genommen werden können.

(2) Die Deutsche Kriegsversicherungsgemeinschaft kann dem Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen, die dem Versicherungsunternehmen im Zeitpunkt des Überganges zustanden.

ARTIKEL 2

(1) Das Vermögen der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft in dem betreffenden Gebiet haftet auch

- a) für solche Verbindlichkeiten, die nach den im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften auf die Deutsche Kriegsversicherungsgemeinschaft übergegangen sind,
- b) für Verbindlichkeiten der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft aus dem Rückdeckungsvertrag mit einem Versicherungsunternehmen, soweit die rückgedeckten Verbindlichkeiten dieses Unternehmens nicht auf die Deutsche Kriegsversicherungsgemeinschaft übergegangen sind.

(2) Ist eine bei der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft rückgedeckte Verbindlichkeit eines Versicherungsunternehmens bis zur Verkündung dieser Durchführungsbestimmung auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen worden, so steht der Anspruch aus dem Rückdeckungsvertrage demjenigen Unternehmen zu, auf das die rückgedeckte Verbindlichkeit übergegangen ist.

(3) Ist eine in Reichsmark eingegangene Verbindlichkeit, die bei der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft rückgedeckt war, in einer anderen Währung als in Deutscher Mark erfüllt worden, so kann die Deutsche Kriegsversicherungsgemeinschaft aus dem Rückdeckungsvertrage in keinem Fall mit mehr als einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark der Versicherungsverbindlichkeit in Anspruch genommen werden.

ARTIKEL 3

Artikel II der Umstellungsergänzungsverordnung vom 20. März 1949 findet auf die Deutsche Kriegsversicherungsgemeinschaft keine Anwendung.

ARTIKEL 4

Die Haftung der Versicherungsunternehmen als Gesellschafter der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft sowohl dieser selbst als auch deren Gläubigern gegenüber erlischt. Das gilt auch für solche Unternehmen, deren Verbindlichkeiten nicht nach Ziffer 52 der Umstellungsverordnung auf die Deutsche Kriegsversicherungsgemeinschaft übergegangen sind.

ARTIKEL 5

Die Verpflichtung der Versicherungsnehmer zur Zahlung der Versicherungsbeiträge für die bei der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft rückgedeckten Versicherungsverhältnisse an die einzelnen Versicherungsunternehmen und die Verpflichtung dieser Unternehmen zur Abführung von Beiträgen an die Deutsche Kriegsversicherungsgemeinschaft nach Maßgabe des Rückdeckungsvertrages bleiben unberührt.

ARTIKEL 6

(1) Das Aufsichtsamt für das Versicherungswesen in Berlin bestellt im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland für die Deutsche Kriegsversicherungsgemeinschaft einen Verwalter.

(2) Die Bestellung ist im Amtsblatt für Berlin und im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

ARTIKEL 7

(1) Der Verwalter vertritt die Deutsche Kriegsversicherungsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat das Vermögen der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft zu verwalten und ihre Verbindlichkeiten in sinngemäßer Anwendung der Konkursordnung abzuwickeln.

(2) Die Frist zur Anmeldung der Forderungen beträgt in Abweichung von Paragraph 138 der Konkursordnung sechs Monate; sie beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung.

(3) Die Frist für den Nachweis der Klageerhebung beträgt in Abweichung von Paragraph 152 der Konkursordnung sechs Monate; sie beginnt mit dem Tage, an dem der Verwalter öffentlich bekanntmacht, daß sämtliche angemeldeten Forderungen geprüft sind.

(4) Der Verwalter untersteht der Aufsicht des Aufsichtsamtes für das Versicherungswesen in Berlin. Er bedarf für jede Verteilung der Genehmigung dieser Behörde, die die Genehmigung im Einvernehmen mit den in Artikel 6, Absatz 1 bezeichneten Aufsichtsbehörden erteilt.

ARTIKEL 8

Ziffer 24 der Durchführungsbestimmung Nr. 4 zur Umstellungsverordnung wird aufgehoben. Die Umstellung der Reichsmarkforderungen und Reichsmarkverbindlichkeiten der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft wird durch die Aufhebung nicht berührt. Reichsmark-Altguthaben aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 werden auf Grund der Durchführungsbestimmung Nr. 19 zur Umstellungsverordnung (Uraltkontenbestimmung) umgestellt.

ARTIKEL 9

(1) Der deutsche Wortlaut dieser Durchführungsbestimmung ist maßgebend.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. November 1951 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1951.

C. F. C. Coleman
General-Major
Oberbefehlshaber Berlin
(Britischer Sektor)

L. Mathewson
General-Major
US Kommandant, Berlin

Général de Brigade
Carolet
Chef der Französischen Militärregierung von Berlin

Durchführungsbestimmung Nr. 30

zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948

Es wird hiermit angeordnet, daß die Bestimmungen der Ziffern 4 (1) und 4 (2) der Durchführungsbestimmung Nr. 19 vom 23. Dezember 1949 zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) mit Wirkung vom 15. November 1951 aufgehoben werden.

Berlin, den 31. Oktober 1951.

C. F. C. Coleman
General-Major
Oberbefehlshaber Berlin
(Britischer Sektor)

L. Mathewson
General-Major
US Kommandant, Berlin

Général de Brigade
Carolet
Chef der Französischen Militärregierung von Berlin

Der Hohe Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland

Gesetz Nr. 26

Zweites Gesetz betreffend Berufungen in Rückerstattungssachen innerhalb des Amerikanischen Sektors von Berlin

Der Hohe Kommissar der Vereinigten Staaten erläßt das folgende Gesetz:

ARTIKEL 1

1. Im Amerikanischen Sektor von Berlin übt das Amerikanische Rückerstattungsberufungsgericht der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland die Befugnis aus, Entscheidungen über Rückerstattungsanträge gemäß Artikel 63 der Anordnung BK/O (49) 180 der Kommandatura Berlin (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der Nazi-Unterdrückung) nachzuprüfen und alle darauf bezüglichen erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen.

2. Die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 21 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten, „Amerikanisches Rückerstattungsberufungsgericht der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland“ (Amtsblatt der Alliierten Kommandatura Berlin, Seite 280) hinsichtlich der Nachprüfung von Entscheidungen über Rückerstattungsansprüche nach Maßgabe des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung „Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände“ (Amtsblatt der Militärregierung, Amerikanisches Kontrollgebiet, Ausgabe G, Seite 1) finden auf die in Abs. 1 dieses Artikels vorgesehene Nachprüfung entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß in keinem Fall eine Berufungsfrist, die gemäß Gesetz Nr. 7 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten, „Berufungen in Rückerstattungssachen innerhalb des Ameri-

kanischen Sektors von Berlin" (Amtsblatt der Alliierten Kommandatura, Seite 65) vor dem 30. Juni 1951 noch nicht abgelaufen war, vor dem 30. November 1951, oder, sofern der Berufungskläger seinen Wohnsitz im Auslande hat, vor dem 31. Januar 1952 abläuft.

ARTIKEL 2

Dieses Gesetz findet im Amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Es tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Alliierten Kommandatura Berlin in Kraft.

Ausgefertigt in
Frankfurt am Main, am 28. September 1951.

John J. McCloy
Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten
für Deutschland

Amerikanischer Sektor

Verordnung Nr. 512

zur Aufhebung der Verordnung Nr. 1 der Amerikanischen Militärregierung und aller Änderungen dazu

Die Verordnung Nr. 1 der Amerikanischen Militärregierung (Verbrechen und andere strafbare Handlungen) und alle Änderungen dazu, werden hiermit ab 15. November 1951 außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 15. Oktober 1951.

L. Mathewson
General-Major
US Kommandant, Berlin

Änderung Nr. 1

zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 1 (revidiert)
auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der US Militär-
regierung — Sperre und Kontrolle von Vermögen —

ARTIKEL 1

Absatz 1 der obengenannten Genehmigung wird hierdurch geändert, indem Absatz (a) der Bedingungen fortgelassen und wie folgt ersetzt wird:

„(a) Der Gesamtbetrag aller solcher Zahlungen, Überweisungen, Abhebungen oder Aufträge hierzu den Betrag von DM 300 der Bank deutscher Länder (dreihundert Deutsche Mark) im Kalendermonat nicht übersteigt, mit der Maßgabe, daß zusätzliche Beträge von nicht mehr als DM 50 der Bank deutscher Länder (fünfzig Deutsche Mark) pro Person und Kalendermonat für jedes weitere wirtschaftlich abhängige Mitglied des Haushalts der betreffenden Person abgehoben werden dürfen, wobei der Gesamtbetrag für alle wirtschaftlich abhängigen Personen des Haushalts aber DM 200 der Bank deutscher Länder (zweihundert Deutsche Mark) nicht übersteigen darf, so daß sich gegebenenfalls ein Höchstbetrag von DM 500 der Bank deutscher Länder (fünfhundert Deutsche Mark) für jeden Haushalt und Kalendermonat ergeben kann;“

ARTIKEL 2

Diese Änderung tritt am 15. November 1951 in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 29. Oktober 1951.

L. Mathewson
General-Major
US Kommandant, Berlin

Die

MILITÄRREGIERUNG BERLIN (Britischer Sektor)

hat am 29. Oktober 1951 die

Änderungsbestimmung Nr. 1 zur

Allgemeinen Genehmigung Nr. 1 vom 17. Juli 1948
erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52
der Britischen Militärregierung
(Sperre und Kontrolle von Vermögen)

erlassen.

Die

FRANZÖSISCHE MILITÄRREGIERUNG VON BERLIN

hat am 29. Oktober 1951 die

Änderungsbestimmung Nr. 1 zur

Allgemeinen Genehmigung Nr. 1 (revidiert),
erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der
Französischen Militärregierung
(Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen)

erlassen.

Diese beiden Änderungsbestimmungen Nr. 1 haben den gleichen materiellen Inhalt wie die vorstehend abgedruckte Änderung Nr. 1 des US-Kommandanten Berlin und sind ebenfalls am 15. November 1951 in Kraft getreten.

Die Schriftleitung.

Militärregierung Berlin (Britischer Sektor)

Verordnung Nr. 512

Es wird hiermit angeordnet:

Die Verordnung Nr. 1 der Britischen Militärregierung, Verbrechen und andere strafbare Handlungen, die am 18. Juli 1945 in Berlin erlassen wurde, wird hierdurch mit Wirkung vom 15. November 1951 aufgehoben.

Ausgefertigt in

Berlin am 15. Oktober 1951.

G. K. Bourne
General-Major
Oberbefehlshaber Berlin
(Britischer Sektor)

Französische Militärregierung von Berlin

Verordnung Nr. 512

Es wird folgendes angeordnet:

Ab 15. November 1951 sind die Bestimmungen des Artikels 29 der Verordnung Nr. 176 des Französischen Oberbefehlshabers in Deutschland vom 29. September 1948 nicht mehr auf den französischen Sektor von Berlin anwendbar.

Ausgefertigt in Berlin am 15. Oktober 1951.

Général de Brigade
Carolet
Chef der Französischen Militärregierung
von Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz, Berlin-Schöneberg, Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus). Herausgabe erfolgt nach Bedarf.
Redaktion: Berlin-Schöneberg, Salzburger Straße 21—25, Telefon: 71 02 61, App. 3380.

Auslieferung: Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin W 30, Passauer Straße 4, Telefon: 24 06 71. Bestellung zum monatlichen Bezug bei den Postämtern der Westsektoren und der Bundesrepublik Deutschland; Einzelabgaben nur beim Verlag.
Bezugspreis monatlich 2,— DM und Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM bis zu 8 Seiten Umfang, jede weiteren angefangenen 8 Seiten 0,15 DM mehr.

Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Kohlfurter Straße 41—43. 23 223. 11. 51. ☐